

UBI b.978 vom 16. Mai 2024

UBI, 2024-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.978

FR: UBI b.978 du 16 mai 2024

IT: UBI b.978 del 16 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe der Beschwerdeführer wurde zusammen mit dem Ombudsbericht frist- gerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legiti- miert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Be- ziehung zum Gegenstand einer Sendung oder einer Publikation nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 RTVG; Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine Betroffenenbeschwerde kann angenommen werden, wenn die beschwerdeführende Person in der beanstandeten Publika- tion Erwähnung findet oder wenn auf andere Weise Bezug auf sie genommen wird (Urteil 2C_788/2019 des Bundesgerichts vom 12. August 2020 E. 2.4; UBI-Entscheid b. 693 vom 12. Dezember 2014 E. 2). Die Beschwerdeführer erfüllen diese Voraussetzungen. Die Ein- stellungsverfügung, für welche die Beschwerdeführer in ihrer Funktion verantwortlich zeich- neten, ist Gegenstand des Beitrags. Die erste Seite der Verfügung mit der Bezeichnung der verantwortlichen Instanz und den Namen der beiden Beschwerdeführer wird im Filmbericht eingeblendet.

E. 3

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prü- fungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Stéphane Werly/Denis Barrelet, *Droit de la Communica- tion*, 3. Auflage, Bern 2024, Rz. 960, S. 346).

E. 3.1

Art. 17 Abs. 1 BV verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 der Bundes- verfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas und des Fo- kus einer Sendung oder einer Publikation und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG festgelegten inhaltlichen Mindestan- forderungen an den Programminhalt Rechnung zu tragen. Die Beschwerdeführer machen eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG geltend.

E. 3.2

Das Sachgerechtigkeitsgebot gewährleistet die freie Meinungsbildung des Publi- kums (BGE 149 II 209 E. 3.3ff. S. 211ff.; BGE 137 I 340 E. 3.1ff. S. 344ff.). Es ist anwendbar auf redaktionelle Beiträge mit Informationsgehalt. Mängel in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche den Gesamteindruck der Publikation nicht

wesentlich beeinflussen, sind unerheblich. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist verletzt, wenn sich das Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag vermittelten Fakten und Ansichten keine eigene Meinung bilden kann, weil zentrale journalistische Sorgfaltspflichten missachtet wurden. Der Umfang der erforderlichen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendegerätes sowie vom Vorwissen des Publikums ab.

E. 3.3

Bei Publikationen, in denen schwerwiegende Vorwürfe gegenüber Personen erhoben werden und die so ein erhebliches materielles und immaterielles Schadensrisiko für direkt Betroffene oder Dritte enthalten, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten. Der Standpunkt des

5/11

Angegriffenen ist in geeigneter Weise darzustellen. Bei schweren Vorwürfen soll er mit dem belastenden Material konfrontiert und mit seinen besten Argumenten gezeigt werden (BGE 137 I 340 E. 3.2 S. 346). Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt aber nicht, dass alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen.

E. 4

Die «Tagesschau»-Moderatorin leitete den beanstandeten Beitrag wie folgt ein: «Kaum ein anderes Schweizer Strafverfahren hat in den vergangenen Jahren international derart Aufsehen erregt, wie jenes gegen den ehemaligen Bundesanwalt Michael Lauber und FIFA-Chef Gianni Infantino. Es ging um heimliche Treffen, an die sich zumindest Lauber nicht erinnern kann. Ermittelt wurde wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, Amtsmissbrauch und Begünstigung. Jetzt wird das Verfahren eingestellt, Infantino und Lauber werden nicht strafrechtlich belangt.»

E. 4.1

Im folgenden Filmbericht wird erwähnt, dass es gegen Michael Lauber, Gianni Infantino und fünf weitere Beschuldigte kein Strafverfahren gebe, weil keine Hinweise auf Amtsmissbrauch oder Begünstigung bestünden. In der schriftlichen Einstellungsverfügung sei zwar von «Intransparenz» und «Heimlichkeit» die Rede, die «Sonderermittler» hätten aber gleichzeitig auf die «klaren Ergebnissen» verwiesen, die gegen eine Anklage sprächen.

E. 4.2

Danach bemerkt die Off-Stimme, dass der Strafrechtsexperte Markus Mohler zweifle, ob nicht mehr zum «ominösen Treffen» hätte herausgefunden werden können. In seinem ausgestrahlten Votum erklärt dieser, dass die Ermittlungen zu wenig ausführlich gewesen seien und dass man hätte herausfinden können, wer an diesem Treffen teilgenommen habe, an welches sich offenbar «niemand erinnern können» wolle. Die Off-Stimme führt aus, dass aus Sicht Mohlers zwingend ein Gericht den Sachverhalt hätte klären müssen. Noch deutlicher würden sich Experten aus dem Ausland äussern, welche den Fall schon länger verfolgten und der Schweizer Justiz ein schlechtes Zeugnis ausstellen würden. Zu Wort kommt anschliessend der als «Sport- und Politikjournalist» vorgestellte Thomas Kistner, der wie folgt Stellung nimmt: «Die Schweizer Justiz wirkt äusserst fragwürdig. Immer wieder wird eine Art fürsorglicher Funktionärsschutz praktiziert, der Ausgang ist in aller Regel voraussehbar und endet dann so, wie wir es jetzt auch in diesem Falle sehen, mit einer Einstellung.»

E. 4.3

Im Anschluss wird darauf verwiesen, dass FIFA-Präsident Gianni Infantino anderer Meinung sei und auch er klare Worte wähle. In der eingeblendeten Stellungnahme führt er an, dass die Anschuldigungen gegen ihn lediglich «verzweifelte Versuche von armen, neidischen und korrupten Leuten» gewesen seien, um seinen Ruf zu beschädigen. Der Beitrag endet mit dem Hinweis, dass die Einstellungsverfügung noch nicht rechtskräftig sei.

E. 5

Aufgrund des Informationsgehalts des beanstandeten Nachrichtenbeitrags ist das Sachgerechtigkeitsgebot anwendbar. Von einem spezifischen Vorwissen des Publikums zu den vorliegend im Zentrum stehenden straf- und verfahrensrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit der Einstellungsverfügung kann beim Publikum nicht ausgegangen werden, auch wenn sich die Schweizer Justiz in den letzten Jahren mehrfach mit FIFA-Angelegenheiten zu beschäftigen hatte.

E. 5.1

Die Beschwerdeführer machen geltend, es handle sich insbesondere bei der von Thomas Kistner erhobenen Kritik um einen schwerwiegenden Vorwurf. Die Redaktion hätte

6/11

sie aus Fairnessgründen zwingend anhören müssen, um ein Gleichgewicht zu schaffen und dem Publikum eine freie Meinungsbildung zu ermöglichen. Die Beschwerdegegnerin verneint dies, da die Beschwerdeführer gar nicht genannt würden und Thomas Kistner seine Kritik explizit an die Schweizer Justiz und nicht gegen die Beschwerdeführer richte. Zu den Kontroll- und Wächteraufgaben der Medien gehöre zudem die Justizkritik.

E. 5.2

Im zweiten, längeren Teil des Filmberichts stehen die Reaktionen zur Einstellungsverfügung im Zentrum. Neben der schriftlich eingeblendeten Stellungnahme des FIFA-Präsidenten äussern sich zwei von der Redaktion als Experten vorgestellte Personen. Der ehemalige Staatsanwalt und Lehrbeauftragte Markus Mohler tritt als Strafrechtsexperte und der Journalist Thomas Kistner als ausländischer Experte i.S. internationale Sportverbände mit Sitz in der Schweiz, wozu insbesondere auch die FIFA gehört, auf.

E. 5.3

Expertinnen und Experten werden in Rundfunkbeiträgen häufig beigezogen, um komplexe Sachverhalte mit ihrem Fachwissen zu erklären und damit dem Publikum verständlich zu machen (UBI-Entscheid b. 903 vom 3. Februar 2022 E. 3.3). Aussagen und damit auch Vorwürfe oder Kritik von medienunabhängigen Fachleuten sind geeignet, die Meinungsbildung des Publikums in einer beträchtlichen Masse zu beeinflussen (Mascha Santschi Kallay, Externe Kommunikation der Gerichte, Bern 2018, S. 65).

E. 5.4

Bei der Auswahl von Sachverständigen ist die Redaktion grundsätzlich frei (UBI-Entscheid b. 869 vom 28. Januar 2021, E. 5.7). Die ausgestrahlten Stellungnahmen von Markus Mohler und Thomas Kistner waren für das Publikum als Ansichten bzw. Kommentare von Experten erkennbar (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 RTVG) und sie wurden auch in genügender Weise vorgestellt (UBI-Entscheid b. 856 vom 28. Januar 2021 E. 7.3.1). Soweit für die freie Mei-

nungsbildung des Publikums erforderlich, ist es Aufgabe der Redaktion, den Argumenten von Experten andere bestehende Ansichten gegenüberzustellen (UBI-Entscheid b. 598 vom 19. Juni 2009 E. 5.2).

E. 5.5

Die Aussagen der beiden von der Redaktion beigezogenen Experten dürften die Meinungsbildung des Publikums zur Einstellungsverfügung massgeblich beeinflusst haben. Dabei ist von nicht ausreichenden Ermittlungen (Mohler) und gar von fürsorglichem Funktionärsschutz mit voraussehbarem Ausgang (Kistner) die Rede. Die Stellungnahme des FIFA-Präsidenten dürfte hingegen für die Meinungsbildung des Publikums zur Einstellungsverfügung eine untergeordnete Rolle gespielt haben, war sie doch als Parteimeinung eines ehemals Beschuldigten erkennbar.

E. 5.6

Entgegen den Behauptungen der Beschwerdegegnerin richtete sich die apodiktisch vorgetragene Kritik von Thomas Kistner nicht nur gegen die Schweizer Justiz im Allgemeinen, sondern insbesondere auch gegen die Beschwerdeführer. Dass die Beschwerdeführer im Beitrag nicht noch namentlich genannt wurden, ändert daran nichts, zumal deren Identitäten bereits früher in zahlreichen Medien publik gemacht wurden. Unerheblich ist ebenfalls, dass der angehörte deutsche Journalist bei der Behandlung von Strafverfahren im Zusammenhang mit internationalen Sportverbänden ein grundsätzliches Problem bei der Schweizer Justiz erkennt. Thema des Beitrags bildete die Einstellungsverfügung, für welche die

7/11

Beschwerdeführer verantwortlich zeichneten und worauf sich die Aussagen von Thomas Kistner exemplarisch bezogen.

E. 5.7

Die Bemerkung des Experten, wonach auch im dargestellten Verfahren eine Art fürsorglicher Funktionärsschutz mit voraussehbarem Ausgang praktiziert worden sei, stellt einen schweren Vorwurf im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 4 Abs. 2 RTVG dar. Sie ist geeignet, die persönliche und berufliche Reputation der beiden Beschwerdeführer zu schädigen. Der Einwand der Beschwerdegegnerin, dass die Beschwerdeführer ohnehin den Vorwurf von Vetternwirtschaft von sich gewiesen hätten, vermag nicht zu überzeugen. Bei der Prüfung der Einhaltung des Sachgerechtigkeitsgebots geht es nicht darum, ob die erhobenen Vorwürfe objektiv tatsächlich gerechtfertigt sind oder nicht, sondern um die Frage, ob die Betroffenen in einer Art und Weise Stellung nehmen konnten, welche es dem Publikum erlaubte, sich ein eigenes Bild zu machen (BGE 137 I 340 E. 32 S. 346). Aus Fairness- und Transparenzgründen wäre es daher notwendig gewesen, die Beschwerdeführer mit dem Vorwurf Kistners zu konfrontieren und ihre Sichtweise darzustellen.

E. 5.8

Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass es sich um keine schweren Vorwürfe handelt, ändert dies an der grundsätzlichen programmrechtlichen Beurteilung nichts. Entscheidend für die Beurteilung eines Beitrags im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots ist der Gesamteindruck (Urteil 2C_112/2021 des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2021 E. 81ff.). Der beanstandete Beitrag vermittelte dem Publikum aufgrund der Gestaltung ein einseitig negatives Bild zu den Ermittlungen. Über die Einstellung der Verfahren informierte die Re-

daktion nur ganz summarisch («Kein Strafverfahren», «Keine Hinweise auf Amtsmissbrauch oder Begünstigung»), ohne auf die eigentlichen Gründe oder die Ermittlungen einzugehen, die ihr aufgrund der zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrags vorliegenden Dokumente (die über 200 Seiten umfassende Einstellungsverfügung, Medienmitteilung) zudem bekannt sein mussten. Die beigezogenen Experten aus dem In- und Ausland mit unterschiedlichen Spezialgebieten erachteten beide die Ermittlungen als nicht ausreichend bzw. gar fragwürdig. Da mit Ausnahme derjenigen des FIFA-Präsidenten keine anderen Meinungen zum Ausdruck kamen, musste das Publikum zwangsläufig annehmen, dass die Ermittlungen mangelhaft durchgeführt worden waren.

E. 5.9

Der Beschwerdegegnerin ist beizupflichten, dass es zu den Kontroll- und Wächteraufgaben der Medien gehört, Behörden oder die Justiz zu kritisieren (BGE 137 I 8 E. 2.5 S. 12). Entsprechende Beiträge müssen jedoch die Anforderungen an die Sachgerechtigkeit erfüllen. Namentlich muss die Sichtweise der betroffenen Instanz in angemessener Weise zum Ausdruck kommen, so dass sich das Publikum zu den Kritikpunkten eine eigene Meinung bilden kann. Dies war vorliegend nicht der Fall, da die Redaktion faktisch nur über den Entscheid, jedoch nicht oder nur in wenig nachvollziehbarer Weise über die Hintergründe informiert hat. So erwähnt die Redaktion, dass in der schriftlichen Entscheidebegründung zwar von «Intransparenz» sowie «Heimlichkeit» gleichzeitig aber von «klaren Ergebnissen» die Rede ist. Auch angesichts der auf diese Sequenz folgenden konkreten Kritik der beiden Experten dürfte für das Publikum der Verzicht auf Strafverfahren wenig begreiflich gewesen sein.

8/11

E. 5.10

Insgesamt bleibt festzustellen, dass sich das Publikum zu den im beanstandeten Beitrag vermittelten Informationen zur Einstellungsverfügung keine eigene Meinung bilden konnte. Die Sichtweise der Beschwerdeführer kam angesichts der vorgebrachten Kritik durch die beiden beigezogenen Experten und insbesondere des Vorwurfs von fürsorglichem Funktionärsschutz von Thomas Kistner ungenügend zum Ausdruck. Die Redaktion hat dabei journalistische Sorgfaltspflichten wie diejenige der Fairness und der Transparenz missachtet. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist daher verletzt worden.

E. 6

Aus den erwähnten Gründen ist die Beschwerde gutzuheissen. Verfahrenskosten werden keine auferlegt (Art. 98 RTVG).

9/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.